

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



die Herrschaft: Siehe! alles, was wir im Hause haben, vertrauen wir dir an, und bewahrest du uns das Unserige, so belohnen wir dich dafür. Der sich Dingen lassende Knecht oder die Magd spricht, oder denkt sich, das anvertraute Gut nicht nur nicht zu schmälern, sondern selbes sogar gegen jeden andern, der sich daran vergeißen wollte, nach Möglichkeit zu schützen. Dieser Vertrag nun muß von beyden Seiten aufs heiligste gehalten werden.

Doch soviel erkennet jeder Knecht und jede Magd von selbst schon, daß sie ihre Herrschaft nicht offenbar bestehlen dürfen. Aber es giebt kleine Veruntreuungen, aus denen sich die Diensteute oft nicht soviel machen, haltens für keine Sünde, die doch auch wahrhafte Sünden sind. Es giebt bisweilen Mägde, die diesen oder jenen Appetit bekommen; sie nehmen hier ein wenig, dort ein wenig, und kochen oder backen sich etwas, wenn sie es heimlich thun können. Sie denken, diese Kleinigkeiten werden ihre Herrschaften nicht gewahr, merken es nicht, und wagen es, weil sie ihren Gelüsten nicht Einhalt thun wollen. Aber es ist allemal Unrecht, etwas ohne Wissen oder Erlaubniß der Herrschaft für sich zu nehmen, mag der erste oder letzte Diener im Hause seyn. Es ist so etwas nicht einmal von Seite der Kinder der Herrschaft erlaubt und recht — geschweige erst von